

CUMÜN DA SCUOL



**Gesetz über die
Wildruhezonen**

INHALT

	Artikel
I. Allgemein	
Zweck	1
Verhältnis zum Baugesetz	2
II. Schutzzonen	
Wildruhezone	3
III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Aufhebung bestehender kommunaler Regelungen	4
Sprache	5
Inkrafttreten	6
Genehmigung	7

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Gesetz bezweckt die Vereinheitlichung der von den ehemaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol und Sent erlassenen kommunalen Bestimmungen über die Wildruhezonen.

Art. 2 Verhältnis zum Baugesetz

- 1 Dieses Gesetz ist ein Bestandteil der Baugesetzgebung der Gemeinde Scuol. Es wird im Zuge des Erlasses eines einheitlichen Baugesetzes in dieses integriert.
- 2 Bis zum Vorliegen eines einheitlichen Baugesetzes finden ergänzend die Bestimmungen der bisherigen Baugesetze der ehemaligen Gemeinden Anwendung, sofern und soweit in diesem Gesetz Regelungen fehlen.

II. Schutzzonen

Art. 3 Wildruhezone

- 1 Die Wildruhezone umfasst Lebensräume des Wildes, insbesondere dessen Wintereinstandsgebiete.
- 2 Die Anlage, Präparierung und Markierung von Skiabfahrten, Langlaufloipen und Schlittelbahnen oder anderer Einrichtungen zur Sportausübung sind nicht gestattet. Die in der Wildruhezone gelegenen Gebiete dürfen in der Zeit vom 20. Dezember bis 20. April abseits markierter Strassen oder Wege weder betreten noch befahren werden.
- 3 Auf Antrag der Wildhut kann der Gemeindevorstand Ausnahmen genehmigen und die Verbotszeiten verlängern oder verkürzen.

- 4 In ausserordentlichen Situationen kann der Gemeindevorstand zusätzliche, zeitlich befristete Wildruhezonen ausscheiden, Winterwanderwege sperren sowie eine Leinenpflicht anordnen
- 5 Not- und Rettungsmassnahmen sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sind gestattet.
- 6 Verstösse werden durch Ordnungsbusse gemäss Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV, Systematische Rechtssammlung SR 314.11) geahndet.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 4 Aufhebung bestehender kommunaler Regelungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden betreffend die Wildruhezonen, namentlich die nachfolgenden Bestimmungen als aufgehoben.
 1. *Art. 73 Baugesetz Ardez* vom 30. August 2005 / 4. Juli 2006 (Zona da pos per sulvaschina)
 2. *Art. 31 Baugesetz Ftan* vom 20. Januar 2013 / 5. April 2016 (Zona da pos per la sulvaschina)
 3. *Art. 54 Baugesetz Guarda* vom 7. Juni 2011 / 8. November 2011 (Ruhezone)
 4. *Art. 75 Baugesetz Scuol* vom 28. November 2004 / 20. Dezember 2005 mit Teilrevisionen vom 25. April 2010 / 5. Dezember 2011, 12. Dezember 2010 / 9. August, 11. Oktober und 13. Dezember 2011, 27. November 2011 / 15. Mai 2012 (Wildruhezone)
 5. *Art. 61 Baugesetz Sent* vom 21. Juli 1988 / 7. Mai 1990 (Zona da pos).

Art. 5 Sprache

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für seine Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 6 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeinde mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Planungen anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.

Art. 7 Genehmigung

- 1 Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 13. Februar 2022 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Die Regierung des Kantons Graubünden hat dieses Gesetz am ... genehmigt.